

Textlicher Teil

I. Bebauung

Für die auf den Grundstücken Meisenburgstraße Haus Nr. 68 - 76 a zu errichtenden Garagen bzw. Stellplätze sind durch die Bodenordnung gemeinsame Überfahrtsrechte festzusetzen.

Die Tankstelle an der Zeunerstraße/Ecke Gillhausenstraße darf je eine Zufahrt von der Zeunerstraße und von der Gillhausenstraße erhalten. Die Ausfahrt muß zur Gillhausenstraße angelegt werden.

Auf Grund § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Ziffer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) ist für die im Bauland liegenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen zum Teil durch entsprechende farbliche Darstellung eine "Grüngestaltung" festgesetzt.

II. Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Für den Fall, daß die im Bebauungsplan festgelegten Gemeinschaftsstellplätze (Gem St) von der Stadt als Erschließungstellplätze gebaut werden, sind die Stellplätze auf die im Zuge des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen baulichen Anlagen gemäß § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 zu fordernden Stellplätze anzurechnen.

III. Sonderpläne

Die Höhenlage und die Entwässerung der im Bebauungsplan erfaßten Straßen bleiben im wesentlichen unverändert. Auf die Aufstellung von Sonderplänen ist im vorliegenden Verfahren daher verzichtet worden.